Der Brieger
Bürgerfreund,
Eine Zeitschrift
No. 48.

Brieg, den 29. November 1816.

Nachrichten aus der Briegschen Vorzeit zur Vergleichung mit der gegenwärtigen.

(Fortsetzung)

14

Meinem, im vorigen Stück des Bürgerfreundes, gegebenen Versprechen gemäß theile ich Nachrichten über die ehemalige polizeiliche Verfassung der vornehmsten Zünfte aus dem mir vorliegenden Manuscripte mit. Diejenigen, die unsere Zeiten böse Zeiten schelten, die bei jeder Gelegenheit der alten guten Zeiten mit frommen Seufzern gedenken, werden hoffentlich dadurch getröstet werden, wenn sie erfahren, daß es ehemals auch nicht besser war als jetzt, und daß alle diejenigen Kunstgriffe, deren sich jetzt unredliche Handelsleute bedienen, um die Käufer zu bevortheilen, auch im grauen Alterthume schon bekannt und in der Ausübung nicht selten waren.

Das dritte Capitel des fünften Buches in meinem Manuscripte enthält folgende Ueberschrift:

 „Nun

„Nun sulle wir lernen vnd irkennen was ynnunge ein uczlicher (jeder) mag gehabenn."

und macht mit den Bäckern den Anfang.

Distinct. 1.

„Der becken (Becker) sal seynn brot ymm rechtemm gleichen kouffe backenn noch der woge als daz yn etczlichenn landen zyten (Sitte) ist. Wen der scheffel Weyses (Weitzen) gilt 2 firdungk so sal man daz pfennigk brot an dem teyge wegen 5 margk, dy lauthere (ausgebackene) semele eines firdunges mynre (weniger) Das schopfbroth das man heyszeth semel rocke (von so genanntem Mittelmehl?) 3 margk, Wen man och den scheffel roken koffet vm einen firdungk so sal das pfenning brot wegen 6 margk, czu sotaner czeyt wen drey pfunt pfennynge geldenn eine longe (schwere?) margk sylbere.

Es müste höchst interessant seyn, eine Berechnung darüber anlegen zu können, wieviel zu jetziger Zeit nach den, in dem alten Gesetz angegebenen Grundsätzen ein Pfund Brod oder Semmel kosten müste; ich muß jedoch gestehen, daß ich noch keine zureichende Kenntniß von den Verhältnissen des ehemaligen Gewichts und Geldes zu dem heute üblichen habe, und daher die Ausrechnung denjenigen überlasse, die eine

ne bessere Wissenschaft von der Sache haben. Derjenige, der mir eine Schrift nachweisen könnte, in welcher eine vollständige Nachricht von den alten schlesischen Maaßen, Gewichten und Geldsorten enthalten ist, würde sich mir sehr verbindlich machen. Soviel weiß ich, daß ein Vierdung ohngefehr 6 Sgr. heutigen Geldes war. Ein Posenscher Domherr, der zur Zeit der heiligen Hedwig in Breslau auf der Domschule studirte, erzählt in seiner Chronik, daß er zur Zeit der Schulferien jedesmal nach Liegnitz gegangen, von der dort wohnenden Herzogin Hedwig einen Vierdung zum Geschenk erhalten habe, und sodann mit diesem fürstlichen Geschenk freudig nach Breslau zurückgewandert sey. Ein Vierdung muß übrigens vor Alters nicht allein eine Münze, sondern auch den Theil einer Mark als Gewicht bezeichnet haben, wie dies aus den, im Gesetz gebrauchten Worten „eines firdunges mynre" ganz deutlich hervorgeht. Eine Mark ist jetzt gewöhnlich ein halbes Pfund; ob dies ehemals auch so gewesen ist, weiß ich nicht.

Man hat mir erzählt, daß die hiesigen Bäckermeister sehr unzufrieden waren, als in den ersten Jahren der preußischen Regierung die Brodtaxe eingeführt wurde — sie hätten sich vielleicht getröstet, wenn sie gewußt hätten, daß ein uraltes Schlesisches Gesetz gleiche Grundsätze ausgesprochen hat.

Distinct. 2.

„Man sal in Weichbild (in die Stadt) kein

kein brod furen wen (als) an dem margtage das sal man veyle haben bis auf den mittag dornoch sullen dy geste (Auswärtigen) keines mhee (mehr) veyle haben."

Daß vor alter Zeit hier in Brieg ein solcher Freymarkt wirklich statt gefunden hat, darüber sind unzweifelhafte Beweise vorhanden. Durch die von den piastischen Herzogen in den mittlern Jahrhunderten dem hiesigen Bäckermittel „auf ewige Zeiten" ertheilten Freybriefe hatte zwar dieser Freymarkt aufgehört; wenn jedoch der Staat vor einigen Jahren die Einfuhr des Landbrodtes wieder erlaubt hat, um die Wohlfeilheit der ersten Lebensbedürfnisse zu befördern; so mögen sich diejenigen, die dadurch aus der Ewigkeit wieder in die Zeitlichkeit versetzt worden sind, damit trösten: daß Nichts Neues unter der Sonne geschieht.

Distinct. 3.

„Wenne der becker sein Wandel vorwirket yn keyser reiche ym kleyne brot dar ist auf den korpt gesanzt yn ein seyl gehangenn eyn messer ein dy hannth gegebenn vnn ein semele zesse herr lange ader Kurtz her nyder sal her ge fallen yn dy pfütcze."

Dieses Gesetz ist etwas dunckel, doch aber nicht unverständlich. Warscheinlich hat der Kopist des Ma-

Manuscripts aus dem ihm vorgelegenen 'ältern' Kodex etwas ausgelassen. Meines Dafürhaltens würde die Stelle vollständig also heißen müßen:

> Wenn der Bäcker dadurch, daß er das Brod zu klein bäckt, seinen Wandel verwirkt (d. h. gegen das Gesetz sündigt) wird ihm ein Messer und eine Semmel in die Hand gegeben, er wird damit in einen Korb gesetzt und vermittelst eines Seiles über einer Pfütze in die Höhe gezogen und in dieser Stellung muß er so lange bleiben, bis er kühn genung ist, mit dem erhaltenen Messer das Seil abzuschneiden, wodurch er nothwendig in die Pfütze herabfallen muß.

Ob der Bäcker nach dem Sinne des Gesetzes auch in der Pfütze ertrinken sollte? ich glaube nicht. Aehnliche Vergehungen andrer Handwerke wurden ehemals, wie ich nächstens zeigen werde, nur zu Haut und Haar*) also nicht mit dem Verlust des Lebens ge-

*) Ein altes Remissorium über das Sachsenrecht erklärt die Strafe zu Haut und Haar so: zu haut vnd har richtet man, wenn man einen zu der staupenschlecht, oder ein Ohr abschneidt, oder daß man einen durch die Backen prennet — diese Strafe konnte zwar nach dem Sachsenspiegel lit. I. art 37 und 65 durch Geld abgelöst werden — der Bezahler wurde demohngeachtet aber ehrlos und rechtlos, er wurde mithin aus der Zunft gestoßen, verlohr sein Bürgerrecht und durfte nicht mehr bürgerliche Gewerbe treiben.

geahndet und es ist kein Grund vorhanden zu glauben, daß man gegen die Bäcker härter habe verfahren wollen. Pfütze bedeutet noch heute nach Adlung ein Wasser, was keinen weiten Umpfang hat und bald entsteht bald wieder austrocknet, also nicht sehr tief ist. Bey diesen Umständen scheint die geordnete Strafe nur auf die Angst und Beschämung des Bäckers und auf die Erlustigung des zuschauenden Publikums abgesehen gewesen zu seyn. Das Gesetz sagt ganz deutlich, daß der Bäcker in die Pfütze fallen mußte, er hatte mithin keine Hoffnung begnadigt und gemach herabgelassen zu werden. War der Luftschiffer beherzt und kühn, so kappte er das Seil bald nnd plumpte ins Wasser, war er verzagt, so konnte er so lange es ihm beliebte in seiner Gondel bleiben, und damit er nicht hungern möge, so hatte ihm das Gesetz, ich weiß nicht ob mitleidig oder boßhaft genug, eine Semmel mit auf den Weg gegeben Man kann leicht denken, daß das Schauspiel die gaffende Menge sehr ergötzt haben mag, und ein so geängsteter Bäcker hat gewiß sein Lebtage an den Spaß gedacht und nicht wieder gegen das Gesetz gehandelt. Die mitgetheilte Vorschrift bestimmt übrigens den Fall nicht, was geschehen sollte, wenn der schwebende Bäcker sich zum Falle gar nicht entschließen wollte — sollte er im Korbe vor Angst oder Hunger sterben? ich glaube nicht, man würde dem armen Schelm doch endlich wohl durch das Loßlassen des Seils Gelegenheit verschaft haben, wider Willen in das Wasser zu tauchen.

Von

Von Todten Nichts als Gutes! — Ich habe in den Briegschen Annalen und Strafbüchern keine Nachricht davon gefunden, daß die obgedachte Strafe hier jemals zur Ausübung gekommen ist. Ich will glauben, daß die Bäcker ehemals kein anderes als vollwichtiges Brodt gebacken haben werden, wenigstens ist kein Beweis vom Gegentheile vorhanden.

Im nächsten Stück folgen die ehemaligen Verpflichtungen des Fleischhauer-Gewerks.

(Die Fortsetzung folgt.)

Ein-

Einnahme von Jaffa und Ermordung der daselbst Gefangnen.

(Fortsetzung.)

Am 10. März Nachmittags wurden die Gefangenen von Jaffa, umgeben von einem großen Bataillon quarree, aus Truppen von der Division Bon gebildet, in Bewegung gesetzt. Ein dumpfes Gerücht von dem Schicksale, das ihnen bevorstand, bewog mich, so wie mehrere andere, dieser schweigenden Kolonne unglücklicher Schlachtopfer zu folgen, um mich zu überzeugen, ob das, was man sagte, gegründet sei. Die Türken marschirten ordnungslos, ihr Schicksal schon ahnend; sie vergossen keine Thräne, schrieen nicht, sie schienen resignirt. Einige Verwundete, die nicht so schnell fortkonnten, wurden auf dem Wege mit dem Bayonnette niedergestoßen. Andere liefen in den Haufen umher und schienen in dieser schrecklichen Gefahr ihren Gefährten rathen zu wollen. Vielleicht glaubten die Kühnsten, es wäre nicht unmöglich, das sie umgebende Bataillon zu durchbrechen; vielleicht hofften sie, einige von ihnen könnten entlaufen und so dem Tod entgehn. Alle Maaßregeln waren in dieser Hinsicht getroffen, und die Türken machten auch keinen Versuch zu entkommen.

Als man endlich zwischen den Sandhügeln südwestlich von Jaffa war, hielt man bei einer Pfütze gelblichen Wassers. Der die Truppen kommandirende Offizier ließ die Masse in kleine Haufen theilen, die auf verschiedene Punkte hingeführt und dort erschossen wur-

wurden. Diese scheußliche Operation erforderte viel Zeit. Troß der Menge Soldaten, die zu diesem schrecklichen Metzeln bestimmt waren, und die, ich muß es sagen, nur mit außerordentlichem Widerwillen sich dem abscheulichen Dienste hingaben, den man von ihren siegreichen Armen forderte. Neben der Wasserpfütze befand sich eine Gruppe Gefangener, unter denen man einige alte Anführer, mit edlem festen Blick und einen jungen Mann, dessen Muth sehr erschüttert schien, bemerkte. In einem so zarten Alter mußte er sich unschuldig glauben, und dieß Gefühl vermochte ihn zu einer Handlung, welche die andern empörte. Er stürzte sich zwischen die Füße des Pferdes hin, welches der Anführer der Französischen Truppen ritt, umfaßte die Kniee desselben, und bat um Gnade und Leben. „Was habe ich verbrochen, was habe ich Böses gethan?" Seine Thränen, sein jammervolles Geschrei waren vergeblich. Sie konnten das über sein Schicksal ausgesprochene traurige Urtheil nicht ändern. Mit Ausnahme dieses jungen Menschen vollzogen alle andere Türken ruhig ihre Reinigung in dem stehenden Gewässer, faßten sich dann bei der Hand, die sie erst auf Herz und Mund gelegt hatten, wie die Muselmänner sich grüßen, und gaben sich und nahmen so den letzten Segen. Ihre muthigen Seelen schienen den Tod herauszufordern. In ihrer äußern Ruhe sah man das Vertrauen, das ihnen in diesen letzten Augenblicken ihr Glaube und ihre Hoffnung auf die Zukunft einflößte. Sie schienen sich zu sagen: „Ich verlasse diese Welt, um bei Mahomet

eines

eines dauernden Glückes zu genießen." So hielten den besiegten, aber in seinem Unglücke stolzen Muselmann, die ihn vom Koran versprochenen Freuden nach dem Tode, aufrecht.

Ich sah einen achtungswerthen Greis, dessen Ton und Wesen einen höhern Rang andeutete; ich sah ihn vor sich in den beweglichen Sand ein tiefes Loch machen lassen, um sich darin zu begraben; wahrscheinlich wollte er nur von der Hand der Seinigen sterben. Er streckte sich auf den Rücken in diesem schützenden schmerzvollen Grabe aus, und seine Gefährten, zu Gott betend, bedeckten ihn schnell mit Sand und traten nachher die Erde zusammen, die ihm zum Leichentuch diente, wahrscheinlich in der Hoffnung, sein Ende schneller herbei zu führen.

Der Beschluß folgt.



Anzeigen.

Anzeigen.

Polizeiliche Bekanntmachung.

Das Publicum, wird hierdurch bey einer unerläßlichen Polizey-Strafe von 2 bis 5 Rthlr. aufgefordert: zu allen Einrichtungen und Veränderungen, von Keller und Ladenthüren, Auffsetzung von Wetter-Dächern, Dachrinnen, Anlage und Wiederherstellung von Erkern, Auffstellung von Schildern und Blitzahleitern, überhaupt von allen an den Häusern und in die Straße hinein, sich erstreckenden Bauten, die Erlaubniß der Polizey-Behörde, nachzusuchen; da dem bisher in dieser Hinsicht stattgefundenen willkührlichen Verfahren, nicht länger nachgesehen werden kann.

Brieg, den 7ten November 1816.

Königl. Preuß. Polizey-Directorium.
v. Pannwitz.

Polizeiliche Bekanntmachung.

Vor Eintritt eines jeden Winters sind an die resp. Hausbesitzer die nöthigen polizeilichen Verordnungen gegen die Anhäufung des so vielen Eises, und wegen anderer für das allgemeine Wohl nöthigen Vorkehrungen, erlassen worden; allein ich habe bei dem letzthin eingetretenen Froste bemerken müssen, daß von sehr wenigen Hausbesitzern die sehr wohlbekannten Verordnungen beachtet werden, als weshalb ich mich veranlaßt sehe, neuerdings nachstehende polizeilichen Verordnungen in Erinnerung zu bringen, und die genaueste Befolgung derselben, bei Vermeidung unerläßlicher Strafe, anzuempfehlen.

1. Wird jeder Hauseigenthümer verpflichtet, bei eintretendem Froste täglich, ohne weitere Aufforderung, das Gerinne, und besonders wo Brükken oder große Steine

Steine über solches liegen, vollkommen breit und tief genug aufhauen, und das Eis bald wegschaffen zu lassen, um die Aufhäufung desselben zu vermeiden, damit die Menge des in den Straßengerinnen fließenden Wassers abfließen kann. Wer dieses verabsäumet, und dadurch Veranlassung giebt, daß das Wasser aus dem Gerinne auf die Straße übertritt, wird nicht nur in eine Polizeistrafe von 16 Ggl. genommen, sondern es wird auch auf dessen Kosten diesem Uebelstande abgeholfen werden.

2. Jeder Hauseigenthümer, welcher seinen überlaufenden Brunnen, Sumpf oder Wassertrog, — wodurch Ueberschwemmungen der Straßen und eine Menge Eis entstehen —, nicht zur rechten Zeit verstopft, wodurch das Ueberlaufen verhindert wird, verfällt ebenfalls in 16 Ggl. Strafe.

3. Wenn so viel Schnee gefallen, daß das Abwerfen desselben von den Dächern nothwendig wird, so ist genau darauf zu achten, daß durch das Herunterwerfen keinem vorübergehenden Schaden zugefügt wird, weshalb der Hauswirth zu seinem Hause Jemanden stellen muß, der die Vorübergehenden warnt. Auch muß der herabgeworfene Schnee keinesweges in Haufen auf der Straße liegen bleiben, sondern sofort weggeschaft, oder doch wenigstens gleiche verbreitet werden.

4. Ist jeder Hauseigenthümer, Hauptmiether oder auch Administrator verbunden: bei eintretender Kälte und Glätte vor seinem Hause und auf dem Bürgersteige mit Sand, Asche oder kleinem Gemülle zu streuen, um dadurch die Fußgänger fürs Fallen zu sichern.

5. Darf sich niemand beikommen lassen, Gemülle, Koth und andern Unrath, oder stinkende Flüßigkeiten auf die Straße zu werfen oder zu gießen, oder gar vor den Thüren dergleichen Haufen aufzuwerfen; widrigenfalls der Uebertreter in die bestimmte Strafe verfällt.

Ich versehe mich der genauesten Befolgung dieser Verordnungen um so mehr, als solche bei nur irgend gutem Willen und Liebe zur allgemeinnützigen guten Ordnung sehr leicht zu erfüllen sind; weshalb ich mich auch im entgegengesetzten Fall demüßiget sehen werde, besonders wo aus den obwaltenden Umständen Nachläßigkeit und Unfolgsamkeit gefolgert werden muß, die Uebertreter unerlaßlich in die festgesetzte Strafe zu nehmen.

Brieg den 24sten November 1816.

Königl. Preuß. Policey-Directorium.

v. Pannwitz.

Bekanntmachung.

Zum öffentlichen Verkauf des aus Weitzen, Roggen, Gerste und Hafer bestehenden Amtlichen Zins-Getreides pro 1816 ist Terminus licitationis auf den zehnten December a. c. anberaumt worden, an welchem Tage Cautions- und Zahlungsfähige Kauflustige, Vormittags nm 10 Uhr im hiesigen Königlichen Amts-Hause sich einzufinden und den Zuschlag, unter Vorbehalt der hierzu erforderlichen hohen Genehmigung Einer Königlichen Hochpreislichen Regierung zu Breslau, zu gewärtigen haben. Zugleich wird auch das von den Stift-Amtlichen Dominial-Aeckern in diesem Jahre gewonnene in der Hofescheuer zu Conradswaldau befindliche Stroh, welches von den Kauflustigen noch vor dem Licitations-Termin in Augenschein genommen werden kann, ebenfalls unter Vorbehalt der höhern Ortes einzuholenden Approbation, an den Meistbietenden verkauft werden.

Brieg den 19ten November 1816.

Königl. Preuß. Domainen- und Stift-Amts-Administration.

Avertissement.

Das Königl. Land- und Stadtgericht zu Brieg macht hierdurch bekannt, daß der am Ringe sub No.

18

18 gelegene Gasthof zum goldenen Creuz, welcher nach Abzug der darauf haftenden Lasten mit Inbegrif des dazu gehörigen Inventarii auf 12,369 Rthlr. 20 Gr. gewürdigt worden, a dato binnen sechs Monaten, und zwar in Termino peremtorio den 24ten December c. a. Vormittags um 10 Uhr bei demselben öffentlich verkauft werden soll. Es werden demnach Kauflustige und Besitzfähige hierdurch vorgeladen, in dem erwähnten peremtorischen Termine auf den Stadt-Gerichts-Zimmern vor dem ernannten Deputirten Herrn Justiz-Assessor Reichert in Person oder durch gehörige Bevollmächtigte zu erscheinen; ihr Geboth abzugeben, und demnächst zu gewärtigen, daß erwähnter Gasthof dem Meistbietenden und Bestzahlenden zugeschlagen und auf Nachgebote nicht geachtet werden soll. Brieg, den 13 Juny 1816.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Avertissement.

Das Königl. Preußl. Land- und Stadt-Gericht zu Brieg, macht hiermit öffentlich bekannt, daß das von der vormaligen Korduanerin Anna Rosina Lippertin geb. Zierschin für den Kaufmann George Friedrich Rimey, über ein Capital von 150 Rthlr. gegen 5 p. Cent Zinsen und ¼ jähriger Aufkündigung unterm 16ten April 1804 ausgestellte und gerichtliche ausgefertigte Hypothequen-Instrument, welches Capital die letzte Besitzerin Caroline Feuerstein vermöge Recognition vom 23ten Juny 1810. übernommen, und in dem Hypothequen-Buche ihrer Possession Nro. 43. der Neisser Vorstadt eintragen lassen, durch Zufall verloren gegangen ist.

Es wird demnach der etwannige Innhaber dieses Instruments, dessen Erben, Cessionarien oder die sonst in seine Rechte getreten sein möchten, hierdurch vorgeladen, in dem auf den 24sten Februar 1817. vor dem

Herrn

Herrn Justiz-Assessor Herrmann Vormittags um 10 Uhr angesetzten Termin in unserm Parteien-Zimmer zu erscheinen, und die an dem verloren gegangenen obgedachten Instrument habende Ansprüche, gehörig anzumelden und nachzuweisen, widrigenfalls der Innhaber als ein böslicher Besitzer geachtet, das Instrument selbst für null und nichtig erklärt, und dem rechtmäßigen Eigenthümer ein neues Hypothequen-Instrument ausgestellt werden soll. Brieg den 14ten November 1816.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Bekanntmachung.

Einem Hochzuverehrenden hiesigen und auswärtigen Publikum zeige ich hierdurch ergebenst an, daß ich mich als Gastwirth und Destillateur in den drey Kronen hieselbst etablirt habe, und daß bei mir alle Sorten Liquere zu bekommen sind. Indem ich die prompteste und reellste Bedienung versichere, schmeichle ich mir zugleich eines zahlreichen Zuspruchs, und gütigen Abnahme.

Jacob Wohl.

Bekanntmachung.

Einem geehrten Publikum wird hiermit bekannt gemacht, daß ich mein Haus und Garten vor dem Breslauer-Thore sub No. 17, bestehend in drei Stuben, eine Kuchel eine Bodenkammer, ein Pferdestall, zwei Keller nebst einen beträchtlichen Obst-Garten von circa 250 Bäumen mit einer Kegelbahn, zu verkaufen willens bin. Kauflustige können sich bey mir selbst melden und das Weitere erfahren.

Brieg, den 4ten November 1816.

Gerstenbergen.

Lotterie-Anzeige.

Bey Ziehung der 4ten Classe 34 Classen-Loterie sind nachstehende Gewinne bey mir gefallen: als 1 Gew. a 50 Rthlr. auf No. 47491. 19 Gew. a 25 Rthlr. auf

No.

No. 7210. 16. 27. 41. 46. 61. 78. 89. 9515. 34. 65. 78. 90. 9987. 92. 46289. 96. 55445. 58797. Diejenigen die noch an Renov. der 4ten Classe rückständig sind, werden hiermit aufgefordert, gegen erlegung derselben spätens bis zum 6ten December die Loose zur 5ten Classe einzulösen, im widrigen Fall ich mit die Loose nach hoher Verordnung vom 1ten Nov. 1815. verfahren werde.

Königl. Preuß. Lotterie-Cotmoir.

Böhm.

Zu vermiethen.

Auf der Zollgasse in Nro. 397 ist der Oberstock zu vermiethen: bestehend in drey Stuben nebst Zubehör. Das Nähere erfährt man bei dem Bäcker Beuthner.

Zu verkaufen.

Verschiedene Sorten Neujahrswünsche fein gepreßte und gemahlte, als auch mit Bewegungen, und verborgenen Schieber, desgleichen Visiten-Charten und Bilderbücher sind bey dem Buchbinder Förster, um billige Preiße zu bekommen.

Verloren.

Den 19ten d. M. ist in No. 19. auf der Gärber-Straße eine Treppe hoch eine goldene Tuchnadel mit einem Krisopaß und rundherum mit ächten Perlen besetzt verlohren gegangen. Dem ehrlichen Abgeber wird eine angemessene Belohnung versprochen.

Brieg, den 21ten November 1816.

Zu vermiethen

Eine schöne gewölbte feuersichre Wagen-Remise zu zwei Wagen ist vom 1ten Januar 1817 an zu vermiethen im Hause des Mauermeister Herrn Schiffter sen. auf der Langengasse, zwischen dem gelben Löwen und dem Juden-Tempel. Das Nähere erfahren Miethlustige in besagtem Hause par Terre.